



Katholische Kirche Region Bern

Römisch-katholische Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung

Kleiner Kirchenrat

Botschaft des Kleinen Kirchenrats an den

Grossen Kirchenrat für die

192. Sitzung vom 16. September 2020

«zukunft gkg»: Nächste Schritte in Richtung Organisationsreglement

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kleine Kirchenrat beantragt dem Grossen Kirchenrat, die zum neuen Organisationsreglement entwickelten Leitsätze zu thematisieren und das geplante weitere Vorgehen zu genehmigen.

1. Ausgangslage

Der Grosse Kirchenrat hat an seiner Sitzung vom 27. November 2019 den Zwischenbericht zum Fusionsprozess vom 4. Oktober 2019 zustimmend zur Kenntnis genommen und die Anträge der Geschäftsprüfungskommission genehmigt.

Der Grosse Kirchenrat hat den Kleinen Kirchenrat beauftragt, für die Umsetzung der Anträge einen Projektauftrag mit der Bezeichnung „zukunft gkg“ aufzulegen resp. zu genehmigen. Der Projektauftrag hat zum Ziel, die Entscheide des Grossen Kirchenrates betreffend Stellung der Missionen und der kategorialen Seelsorge sowie die Anstellungsmodalitäten und die Herausforderungen im Zusammenhang mit freiwilligen Fusionen so auszugestalten, dass innerhalb der GKG effizient und wirkungsvoll zusammengearbeitet werden kann. Die Ausgestaltung dieser Vorgaben verlangt nach entsprechenden Anpassungen im Organisationsreglement.

Das Kernteam hat im Februar 2020 seine Arbeit aufgenommen und Überlegungen sowie Lösungsmöglichkeiten zur Umsetzung der Schlüsselthemen formuliert. Diese sind dem Kleinen Kirchenrat an seiner Retraite vom 13. März 2020 zur Kenntnis gebracht worden.

Folgende Personengruppen haben sich inhaltlich bereits damit beschäftigt:

- Das **Pastoralraumteam** hat sich am 27. August 2020 zu den Ausführungen im Arbeitspapier geäußert.
- Die **Projektgruppe** hat sich zunächst in einer schriftlichen Vernehmlassung und am 18. Juni 2020 an einer gemeinsamen Sitzung mit den Leitgedanken des Kernteams auseinandergesetzt.
- Die **Mitglieder der Präsidentenkonferenz** haben die Schlüsselthemen an ihrer Sitzung vom 10. Juni 2020 diskutiert.
- Die **Steuergruppe** hat das aktuelle Arbeitspapier am 26. Mai 2020 und am 7. August 2020 behandelt.

Das Arbeitspapier vom 14. August 2020 nimmt Stellung zu folgenden Punkten:

- Stellenwert und Bedeutung einer Präambel
- Aufgaben der Gesamtkirchgemeinde
- Allgemeine Grundsätze der Organisation der Gesamtkirchgemeinde
- Zusammensetzung / Wahl des Grossen Kirchenrates
- Zusammensetzung / Wahl des Kleinen Kirchenrates
- Präsidienkonferenz
- Zusammenarbeit mit der Pastoral
- Personal
- Finanzen

Die einzelnen Themen sind in Form von Leitsätzen beschrieben. Die Leitsätze bestätigen, dass es für die Schlüsselthemen Anderssprachige Gemeinschaften (Missionen), kategoriale Seelsorge, Anstellungsmodalitäten und freiwillige Fusionen Lösungsmöglichkeiten gibt, die zu einem späteren Zeitpunkt im Projektverlauf in einem neuen Organisationsreglement verankert werden können.

2. Beurteilung / Antrag

Bevor nun — in einem weiteren Schritt — Normen konkret definiert werden, ersucht der Kleine Kirchenrat den Grosse Kirchenrat um Rückmeldung zu den vorgeschlagenen Leitsätzen und um Zustimmung zum geplanten Projektverlauf. Dieses Vorgehen ermöglicht ein ressourcenschonendes Vorgehen, weil auf diese Weise keine Leitsätze weiterverfolgt und zu Normtexten umgearbeitet werden, die im Grossen Kirchenrat keine Zustimmung finden.

3. Beschlussentwurf

1. Der Grosse Kirchenrat nimmt Kenntnis vom Arbeitspapier «zukunft gkg» vom 14. August 2020.
2. Die Leitsätze bilden eine zentrale Grundlage für die Weiterführung der Projektarbeit. Der Grosse Kirchenrat thematisiert die Leitsätze und nimmt bei Bedarf Stellung dazu.

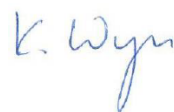
3. Der Grosse Kirchenrat beauftragt den Kleinen Kirchenrat, ihm an der Sitzung vom 28. April 2021 unter Berücksichtigung der vorstehenden Beschlüsse einen Entwurf für ein neues Organisationsreglement zu unterbreiten.
4. Der Grosse Kirchenrat nimmt Kenntnis vom Zeitplan über das weitere Vorgehen.

1016. Sitzung vom 13. August 2020

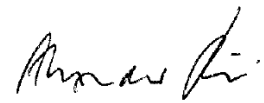
Kleiner Kirchenrat

Präsident

Leiter Verwaltung



Karl-Martin Wyss



Alexander Stüssi

Beilagen:

- Arbeitspapier vom 14. August 2020
- Weiteres Vorgehen (inkl. Terminplanung)



Katholische Kirche Region Bern

Römisch-katholische Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung

Römisch-katholische Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung
Kernteam Projekt «Zukunft GKG»

Arbeitspapier Projekt «Zukunft GKG»

Überlegungen, Lösungsmöglichkeiten und Leitsätze zu Eckwerten für ein neues Organisationsreglement der Gesamtkirchgemeinde

Stand 14. August 2020

Inhalt

1	Zu diesem Papier	1
2	Präambel	2
3	Aufgaben der Gesamtkirchgemeinde	3
4	Grundsätze der Organisation	5
5	Zusammensetzung / Wahl des Grossen Kirchenrats.....	7
6	Zusammensetzung / Wahl des Kleinen Kirchenrats.....	9
7	Präsidienkonferenz / Planungskonferenz	10
8	Zusammenarbeit mit der Pastoral	12
9	Personal	13
10	Finanzen.....	14

1 Zu diesem Papier

Der Grosse Kirchenrat hat an seiner Sitzung vom 27. November 2019 den Zwischenbericht zum Fusionsprozess vom 4. Oktober 2019 zustimmend zur Kenntnis genommen und die Anträge der Geschäftsprüfungskommission genehmigt. Er hat den Kleinen Kirchenrat beauftragt, für die Umsetzung der Anträge einen Projektauftrag mit der Bezeichnung «Zukunft gkg» aufzulegen resp. zu genehmigen. Der Kleine Kirchenrat hat die Projektorganisation genehmigt. Diese setzte sich wie folgt zusammen:

Steuergruppe:

- Karl-Martin Wyss, Präsident Kleiner Kirchenrat
- Jérôme Brugger, Vertreter Präsidentenkonferenz
- Ruedi Heim, Pastoralraumleiter
- Alexander Stüssi, mit beratender Stimme
- Bruno Christen (Projektleiter), mit beratender Stimme

Das Kernteam:

- Bruno Christen (Vorsitz)
- Susanne Hittin
- Patrick Schafer
- Alexander Stüssi
- Ueli Friederich (externer Berater).

Der Projektgruppe gehören alle Mitglieder des Kernteams sowie die folgenden Personen an:

- Werner Bauer
- Nicolas Betticher
- Chantal Brun
- David Gastaldi
- Martin Godel
- Sabina Maeder
- Roman Mayer
- Antonio Perissinotto
- Karl Johannes Rechsteiner
- Manfred Ruch
- Andreas Villa

Das vorliegende Arbeitspapier soll den aktuellen Stand der Überlegungen zur Umsetzung von Leitgedanken / Schlüsselthemen im Projekt «Zukunft GKG» wiedergeben und als Grundlage für die weitere Diskussion dienen. Es versteht sich in diesem Sinn als «Work in Progress».

Das Papier basiert auf einer ersten Auslegeordnung des Kernteams, die dem Kleinen Kirchenrat für die Klausur vom 13. März 2020 und anschliessend, geringfügig angepasst, im Rahmen einer schriftlichen Konsultation der Projektgruppe unterbreitet worden ist. Es enthält zu verschiedenen Themen knappe, stichwortartige Hinweise zu Leitgedanken, zu Rahmenbedingungen, zu Lösungsmöglichkeiten sowie zu möglichen Vor- und Nachteilen der einzelnen Optionen.

Das Papier basiert auf einer ersten Auslegeordnung des Kernteams, die vom Kleinen Kirchenrat während seiner Klausur vom 13. März 2020 und anschliessend im Rahmen einer schriftlichen Konsultation und einer gemeinsamen Sitzung am 18. Juni 2020 von der Projektgruppe reflektiert worden ist. Es enthält zu verschiedenen Themen knappe, stichwortartige Hinweise zu Leitgedanken, zu Rahmenbedingungen, zu Lösungsmöglichkeiten sowie zu möglichen Vor- und Nachteilen der einzelnen Optionen. Die Mitglieder der Präsidentenkonferenz haben Schlüsselthemen des Arbeitspapiers an ihrer Sitzung vom 10. Juni 2020 diskutiert.

Gestützt auf die Ergebnisse der Diskussion im Kleinen Kirchenrat und die Rückmeldungen von Mitgliedern der Projektgruppe sind zu den einzelnen Themen an Stelle der ursprünglichen Fragen und Arbeitshypothesen Leitsätze formuliert worden.

Die Leitsätze zu jedem Thema sind grafisch hervorgehoben und mit einer kurzen Begründung versehen. Sie sind nicht «in Stein gemeisselt», sondern verstehen sich als Grundlage und Anstoss für die weitere Diskussion über Eckwerte für das neue Organisationsreglements und sollen dazu dienen, die Richtung und Leitplanken für die Erarbeitung eines konkreten Entwurfs festzulegen.

Die aktuelle Fassung des Arbeitspapiers entspricht dem Stand nach der Behandlung in der Steuergruppe vom 7. August 2020.

2 Präambel

Grundidee

In der Präambel soll zum Ausdruck gebracht werden, wer wir sind, wofür wir da sind, wie wir arbeiten und wie wir zusammenarbeiten. Die Präambel soll / kann Leitbildcharakter haben.

Mögliche Inhalte

Die Präambel soll in erster Linie zum Ausdruck bringen, dass das Evangelium Jesu Christi das Fundament für das Handeln der Gesamtkirchgemeinde und ihrer Kirchgemeinden ist. Im Sinne von «Rohmaterial» für die Redaktion ist namentlich an folgende weitere Inhalte zu denken:

- Wir wollen als Kirche für alle Menschen da sein. menschnah
- Wir setzen uns für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung ein verantwortungsbewusst
- Wir setzen uns ein für eine partnerschaftliche Kirche, die die Mitwirkung und Mitbestimmung fördert. partnerschaftlich
- Wir analysieren die Zeichen der Zeit und deuten sie im Licht der christlichen Botschaft. mutig
- Wir überprüfen die Wirkung unserer Arbeit nachhaltig

Die Gesamtkirchgemeinde sorgt in Zusammenarbeit mit den kirchlichen Institutionen insbesondere für die Erfüllung folgender Aufgaben:

1. die **Weitergabe der Reich-Gottes-Botschaft** an die Menschen (Verkündigung),
2. die gemeinsamen **gottesdienstlichen Feiern** (Liturgie),
3. die **gelebte Gemeinschaft** (Koinonia) sowie
4. der **Dienst am Mitmenschen** (Diakonie).

In diesen Bereichen setzt die Gesamtkirchgemeinde Schwerpunkte, die den Bedürfnissen der Menschen entsprechen.

Eine konkrete Präambel wird noch zu redigieren sein, auch im Duktus (z.B. «Wir»-Form?)

Leitsätze

1. Das neue Organisationsreglement wird mit einer Präambel eingeleitet.

Eine Präambel ist in den bisherigen Diskussionen mit deutlicher Mehrheit befürwortet, vereinzelt aber auch als unnötig erachtet worden. Sie hat keinen besonderen «rechtlichen Wert», bietet aber die Gelegenheit und Chance zu erklären, wofür die Gesamtkirchgemeinde und ihre Mitglieder stehen, welchem Auftrag und welchen Zielen sie verpflichtet sind und wie sie diesen Auftrag erfüllen und ihre Ziele verfolgen wollen. In diesem Sinn eignet sich eine Präambel sehr wohl als Orientierungshilfe mit Leitbildcharakter.

2. Die Präambel nimmt die oben beschriebenen Inhalte auf.

Eine Präambel könnte die skizzierten Inhalte aufweisen. Sie soll als «Kernelement» im Besonderen die erwähnten vier Grund-Aufgaben gottesdienstliche Feiern (Liturgie), Dienst am Mitmenschen (Diakonie), Weitergabe der Reich-Gottes-Botschaft (Verkündigung) und gelebte Gemeinschaft (Koinonia) hervorheben. Eine konkrete Präambel wird nach der Festlegung der Inhalte noch zu redigieren sein. Vgl. dazu auch die Bemerkungen zu Leitsatz 3.

3 Aufgaben der Gesamtkirchgemeinde

Rechtliche Ausgangslage

- Gesamtkirchgemeinde als Zusammenschluss von Kirchgemeinden «zur gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben» (Art. 13 Abs. 1 Landeskirchengesetz)
- Grundsätzlich keine inhaltliche Vorgaben / Grenzen für Aufgaben der GKG
- Organisationsreglement muss Aufgaben der GKG umschreiben (Art. 128 Abs. 1 Bst. a Gemeindegesetz [GG])
- Übernahme von Aufgaben, welche die einzelnen Kirchgemeinden bisher selber erfüllt haben, erfordert deren Zustimmung (Art. 128 Abs. 2 GG)

Regelung im geltenden Organisationsreglement (OgR)

Art. 3 Aufgaben

¹ Die Gesamtkirchgemeinde unterstützt die Erfüllung des kirchlichen Auftrages insbesondere in ihrem Gebiet und in den Kirchgemeinden.

² Sie fördert das solidarische Verhalten unter den Kirchgemeinden.

³ Sie beschafft und verwaltet insbesondere die nötigen Mittel, stellt den Kirchgemeinden und dem Dekanat die erforderlichen Mittel, namentlich die Infrastruktur und die Personalressourcen, zur Verfügung und sorgt für eine ausgewogene Berücksichtigung ihres Bedarfs.

Als Diskussionsgrundlage: Konkreter Vorschlag für eine Neuregelung der Aufgaben

Art. xy Aufgaben

¹ Die Gesamtkirchgemeinde steht im Dienst der Erfüllung des kirchlichen Auftrags durch die Weitergabe der Reich-Gottes-Botschaft (Verkündigung), das gemeinsame gottesdienstliche Feiern (Liturgie), die gelebte Gemeinschaft (Koinonia) und den Dienst am Mitmenschen (Diakonie).

² Sie stellt den Kirchgemeinden, Pfarreien und Anderssprachigen Gemeinschaften die erforderlichen Mittel zur Verfügung.

³ Sie sorgt namentlich für die ausreichende Ausstattung der Kirchgemeinden, Pfarreien und Anderssprachigen Gemeinschaften mit Personal, Infrastrukturen und Finanzen nach Massgabe ihrer Bedeutung und ihres Bedarfs.

⁴ Sie ist Eigentümerin der kirchlichen Liegenschaften und weiterer wichtiger Infrastrukturen.

⁵ Sie fördert die Zusammenarbeit und sinnvolle Zusammenschlüsse der Kirchgemeinden und das Zusammenwirken mit den Pfarreien und Anderssprachigen Gemeinschaften.

⁶ Sie arbeitet mit der Pastoral, mit andern Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie mit staatlichen und privaten Institutionen mit gleichen oder ähnlichen Aufgaben zusammen.

Art. xz Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

¹ Die Gesamtkirchgemeinde ist Arbeitgeberin aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die für sie oder für die in ihr zusammengeschlossenen Kirchgemeinden tätig sind.

² Die Kirchgemeinden entscheiden über die Anstellung und Entlassung der für sie tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

³ Beschlüsse nach Absatz 2 bedürfen für ihre Gültigkeit der Zustimmung der Gesamtkirchgemeinde.

⁴ Vorbehalten bleiben die personalrechtlichen Bestimmungen der Landeskirche für das Seelsorgepersonal mit Missio canonica.

Leitsatz

3. Die Aufgaben der Gesamtkirchgemeinde werden im Organisationsreglement im Sinn des Vorschlags umschrieben.

Der Vorschlag für einen konkreten Normtext im neuen Organisationsreglement basiert grundsätzlich auf der heutigen Regelung, nimmt aber verschiedene zur Diskussion gestellte und in den Rückmeldungen mehrheitlich befürwortete Ergänzungen auf. Er umfasst einen allgemeinen «Aufgabenartikel» und einen besonderen Artikel über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Im Aufgabenartikel nimmt Absatz 1 Bezug auf den kirchlichen Auftrag, wie er im Zusammenhang mit der Präambel umschrieben ist. Eine Bestimmung in dieser Richtung dürfte Sinn machen, wenn die genannten Grund-Aufgaben nicht bereits in die Präambel aufgenommen werden.

Deutlicher und «prominenter» als heute wird in den Absätzen 2-4 die Aufgabe der Gesamtkirchgemeinde als «Systemführerin» für die Ressourcen hervorgehoben. Auf die ausdrückliche Erwähnung der Beschaffung und Verwaltung der Mittel durch die Gesamtkirchgemeinde wird verzichtet, weil diese Aufgaben entweder gesetzlich vorgegeben sind (Steuerhoheit) oder die Voraussetzung dafür bilden, dass die Gesamtkirchgemeinden die Mittel überhaupt zur Verfügung stellen kann.

Der Vorschlag legt – im Interesse der Rechtssicherheit – eindeutige Zuständigkeiten in wichtigen Fragen (Eigentum an Liegenschaften, Zuständigkeiten) fest, lässt aber in Bezug auf die Erfüllung des kirchlichen Auftrags mit eher offenen Bestimmungen Raum für eine adäquate, den (veränderlichen) Rahmenbedingungen angepasste Erfüllung der Aufgaben (Abs. 1-3, 5 und 6 im «Aufgabenartikel»). Er betont neu das Zusammenwirken mit der Pastoral, mit anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften und mit weiteren Institutionen.

Die Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der «Arbeitgeberfunktion» der Gesamtkirchgemeinden und der Anstellung und Entlassung von Mitarbeitenden werden gemäss Vorschlag nicht in den allgemeinen «Aufgabenartikel» integriert, sondern in einem besonderen Artikel zu diesem Thema geregelt. Es erscheint nicht angezeigt und widerspräche auch «gesetzgeberischen Gepflogenheiten», die verhältnismässig detaillierte Regelung dazu in einen einzigen Absatz des «Aufgabenartikels» aufzunehmen.

4 Grundsätze der Organisation

Allgemeine Anforderungen

- Organisation folgt den Aufgaben, nicht umgekehrt
- Ziel der Organisation: Repräsentative, legitimierte Entscheide
- Klarheit über Rechtsform und Rechtsgrundlagen der Gesamtkirchgemeinde durch Hinweise im Organisationsreglement auf die gesetzlichen Grundlagen (Art. 13 LKG, Art. 128 GG)
- Demokratische Organisation (Art. 7 Abs. 1 LKG, Gemeindegesetz)
- Klare und eindeutige Zweisung von Zuständigkeiten an die einzelnen Organe
- Aufgaben, Befugnisse und Verantwortung stimmen überein
- Zuständigkeiten anderer Organe oder Organisationen (Pastoral) werden respektiert
- Adäquate Instrumente der Mitwirkung, Anderssprachige Gemeinschaften möglichst wie Kirchgemeinden behandeln
 - Checks and Balances

Stimmberechtigte

- Gesetzlich vorgeschriebenes oberstes Organ (Art. 12 Abs. 1 GG)
- Mitgliedschaft in Kirchgemeinde, Stimmrecht und Wählbarkeit durch Landeskirche geregelt (Art. 47 Abs. 3 und 50 Kirchenverfassung)
- Zwingende Zuständigkeiten, Initiativrecht (Art. 15 und 23 GG)
- Fakultatives Referendum je nach Regelung Organisationsreglement (Art. 14 GG)

Grosser Kirchenrat (GKR)

- Fakultatives Organ, mindestens 30 Mitglieder (Art. 24 Abs. 1 und 3 GG)
- Ordentlicher Gesetzgeber (Art. 52 Abs. 2 GG), evtl. Wahlorgan (KKR, Kommissionen), Budget, Ausgaben (Verpflichtungskredite), weitere wichtige Entscheide
- Soll «Politik» der GKG prägen können (Gesetzgebung, Budget etc. = Grundsatzentscheide)
- Anpassungen Zusammensetzung / Wahl der Mitglieder? → Kapitel 5

Kleiner Kirchenrat (KKR)

- Obligatorisches Organ, mindestens 3 Mitglieder (Art. 25 f. GG)
- Strategisches Führungsorgan (Art. 25 GG)
- Anpassungen Grösse / Wahl der Mitglieder? → Kapitel 6

Geschäftsstelle

- Dienstleistungszentrum
- Setzt Beschlüsse GKR und KKR um
- Drehscheibe für Kontakte mit Dritten / Inputs und «Ideenlieferantin» für KKR / GKR

Ergänzung der Organisation durch besondere Gefässe / Verfahren für Mitwirkung?

- Erweiterung der heutigen Präsidentenkonferenz zu Präsidien- / Planungskonferenz? → Kapitel 7
- Besondere Gefässe für Zusammenarbeit mit Pastoral? → Kapitel 8
- Allenfalls weitere Möglichkeiten (Planungserklärungen des Grossen Kirchenrats, Erweiterung parlamentarische Instrumente, «Aussprachesyndode») vorsehen?

Leitsätze

4. Das Organisationsreglement entspricht den erwähnten allgemeinen Anforderungen.

Das Organisationsreglement soll optimale Voraussetzungen für die wirksame, wirtschaftliche und nachhaltige Erfüllung der Aufgaben bieten und zu diesem Zweck Zuständigkeiten und Verantwortungen klar zuweisen. Es soll überdies einen günstigen Rahmen für das Zusammenleben in und die Identifikation mit der Gemeinde bilden und in diesem Sinn auch eine soziale Funktion wahrnehmen. Das Zusammenwirken der Gesamtkirchgemeinde mit den Kirchgemeinden, dem Pastoralraum, den Pfarreien, den Anderssprachigen Gemeinschaften und den Fachstellen soll nicht nur in der Umschreibung der Aufgaben (Leitsatz 3), sondern auch in der Organisation zum Ausdruck kommen.

5. Das Organisationsreglement baut auf der bisherigen Organisation auf und bringt keinen grundlegenden «Umbau» der Gesamtkirchgemeinde.

Die bisherige Organisation hat sich in vielen Punkten bewährt. Das Organisationsreglement soll darauf aufbauen und Bewährtes beibehalten.

6. Die Geschäftsstelle und ihre Aufgaben werden ausdrücklich erwähnt.

Die Geschäftsstelle müsste, rein rechtlich betrachtet, im Organisationsreglement nicht aufgeführt werden. Sie soll aber als «Dienstleistungszentrum» der Gesamtkirchgemeinde ihren Platz erhalten. Demgegenüber wäre eine Regelung ihrer Organisation im Organisationsreglement nicht stufengerecht, weil sich die äusseren Rahmenbedingungen und damit die Anforderungen an die Organisation ändern können und eine Regelung auf dieser Stufe allzu starr wäre.

7. Neue Gremien und Instrumente der Mitwirkung sind nur wo sinnvoll einzuführen. Auf Planungserklärungen als neues parlamentarisches Instrument, die Möglichkeit Dritter, dem Grossen Kirchenrat parlamentarische Vorstösse einzureichen, und die Erweiterung des GKR für besondere Aussprachegeschäfte wird verzichtet.

Die Organisation der Gesamtkirchgemeinde soll überschaubar bleiben. Zusätzliche Gremien stellen eine weitere Belastung von Ehrenamtlichen dar, beeinträchtigt die Übersicht über die Strukturen und können zu Abgrenzungsproblemen betreffend die Zuständigkeiten führen. Neue Gremien und Instrumente sollen deshalb mit Zurückhaltung und nur da eingeführt werden, wo tatsächlich ein Mehrwert erwartet werden kann. Das Organisationsreglement soll keine Erwartungen wecken, die letztlich nicht erfüllt werden können.

Die ursprünglich zur Diskussion gestellten Planungserklärungen des Grossen Kirchenrats könnten an sich durchaus ein sinnvolles Instrument der parlamentarischen Steuerung sein. Sie haben aber grundsätzlich die gleichen Wirkungen wie herkömmliche parlamentarische Vorstösse (Motion, Postulat). Ihre Einführung könnte deshalb zu «Doppelspurigkeiten» ohne ausgewiesenen Mehrwert führen und überdies nicht erfüllbare Erwartungen wecken. Planungserklärungen könnten bei Bedarf später auch ohne Verankerung im Organisationsreglement eingeführt werden, beispielsweise in der Geschäftsordnung des GKR. Mit dem Verzicht auf eine ausdrückliche Regelung im Organisationsreglement wird damit nichts präjudiziert.

Die ebenfalls diskutierte Möglichkeit Dritter, dem Grossen Kirchenrat parlamentarische Vorstösse zu unterbreiten, birgt eine gewisse Gefahr des Missbrauchs dadurch, dass der GKR unter Umgehung der «Dienstwege» öffentlich unter Druck gesetzt wird. Anliegen können dem GKR auf anderem Weg unterbreitet werden, beispielsweise über eine Initiative oder mit einer Petition, die von Verfassungen wegen unabhängig von der Stimmberechtigung jedem Organ der Gesamtkirchgemeinde unterbreitet werden kann.

Die als weitere Möglichkeit vorgeschlagene personelle Erweiterung des Grossen Kirchenrats zur Behandlung besonderer Aussprachegeschäfte («Aussprachesynode») könnte den GKR als Parlament der Gesamtkirchgemeinde im Ergebnis «entwerten». Sie ist auch nicht erforderlich, wenn die organisierten und der Gesamtkirchgemeinde zugewiesenen Anderssprachigen Gemeinschaften die Möglichkeit erhalten, eine Vertretung in den GKR anzuordnen (Leitsatz 9), und der Präsidienkonferenz angehören (Leitsatz 14) und weitere Gruppen zusätzlich zur Präsidienkonferenz für besondere Fragen beigezogen werden können (Leitsatz 16).

5 Zusammensetzung / Wahl des Grossen Kirchenrats

Modell A «Status Quo»

- Wahl Mitglieder in Kirchgemeinden
- Anzahl Sitze je nach Grösse Kirchgemeinde (Stimmberechtigte, evtl. Mitglieder)
- Keine feste Mitgliederzahl

Argumente pro

- Bekannt (heutige Lösung)
- Kirchgemeinden können Einfluss nehmen
- Minderheitenschutz

Argumente contra

- «Gesamtschau» erschwert («Ständerat»)

Modell B «Klassisches Parlament»

- Gemeindeweite Wahl der Mitglieder durch alle Stimmberechtigten der GKG
- Majorz- oder Proporzwahl möglich
- Feste Mitgliederzahl
- Sitzansprüche / Vorschlagsrechte denkbar, aber «systemfremd» und rechtlich nicht unproblematisch

Argumente pro

- Bekanntes, bewährtes System
- Fördert «Gesamtschau»
- Demokratisch hoch legitimiert

Argumente contra

- Kein Minderheitenschutz
- Kirchgemeinden evtl. nicht vertreten

Modell C «Einbindung Anderssprachige Gemeinschaften»

- Wahl der Mitglieder und Sitze Kirchgemeinden wie Modell A «Status Quo»
- Zusätzlich: Einzelne Mitglieder durch Anderssprachige Gemeinschaften gewählt oder abgeordnet
- Feste Mitgliederzahl möglich, aber nicht zwingend

Argumente pro

- Innovativ
- Mitwirkung Anderssprachige Gemeinschaften möglich
- Teilweise Gleichstellung Missionen mit Kirchgemeinden

Argumente contra

- Relativiert Einfluss Kirchgemeinden
- Ungleiche Stellung / Legitimation Mitglieder

Leitsätze

8. Die Kirchgemeinden wählen wie heute eine bestimmte Anzahl Mitglieder des Grosse Kirchenrats nach Massgabe ihrer Gemeindegrösse.

In dieser Hinsicht gilt weiterhin das Grundmodell A «Status Quo». Die Wahl durch die Kirchgemeinden hat sich bewährt. Sie entspricht der Grundidee, dass die Gesamtkirchgemeinde eine Organisation im Dienst der Kirchgemeinden ist und stellt sicher, dass die Kirchgemeinden durch Personen vertreten werden, die in der Gemeinde bekannt sind. Mit einem Wechsel zum Modell B «Klassisches Parlament» wäre dies in Frage gestellt. Die heutige Zuteilung der Sitze nach Gemeindegrösse gewährleistet eine angemessene und faire Vertretung der einzelnen Kirchgemeinden. Sie soll deshalb ebenfalls beibehalten werden.

9. Zusätzlich ordnen die organisierten und der Gesamtkirchgemeinde zugewiesenen Anderssprachigen Gemeinschaften Vertretungen aus ihrer Mitte in den Grossen Kirchenrat ab.

Zusätzlich zu den Kirchgemeinden sollen neu die Anderssprachigen Gemeinschaften, die rechtlich als juristische Person (z.B. Verein) organisiert und nicht der Landeskirche, sondern der Gesamtkirchgemeinde zugewiesen sind (heute: die Mision catolica de lengua espanola und die Missione cattolica di lingua italiana), Vertretungen in den Grossen Kirchenrat abordnen können. In dieser Hinsicht entspricht die Zusammensetzung dem Modell C. Dieser Vorschlag entspricht dem Auftrag, die Anderssprachigen Gemeinschaften wo möglich den Kirchgemeinden gleichzustellen. Die vorgeschlagene Neuerung ist für eine Gemeinde zwar speziell, ist aber gemäss Auskunft des Kantons grundsätzlich möglich und genehmigungsfähig. Die beiden genannten Missionen sind innerhalb der Gesamtkirchgemeinde rechtlich organisiert und gehören in diesem Sinn zur GKG. Für die andern, rechtlich nicht organisierten oder nicht der GKG zugewiesenen Anderssprachigen Gemeinschaften gilt dies nicht, womit ein Recht auf Abordnung in den GKR als Legislative und ordentlicher Gesetzgeber der GKG rechtlich heikel wäre. Für diese Gemeinschaften werden andere Formen der adäquaten Mitwirkung vorzusehen sein (Leitsatz 16).

10. Die Mitgliederzahl des Grossen Kirchenrats bleibt in etwa unverändert. Zu diskutieren sein wird, wieviele Personen die Anderssprachigen Gemeinschaften abordnen können.

Das Gemeindeparlament muss nach den gemeinderechtlichen Vorgaben mindestens 30 Mitglieder umfassen. Heute gehören dem Grossen Kirchenrat ungefähr 35 Mitglieder an. Diese Anzahl hat sich grundsätzlich bewährt. Sie erlaubt eine repräsentative Vertretung der Kirchgemeinden und ihrer Angehörigen, ist aber auch nicht so gross, dass der GKR zu einem schwerfälligen «Monsterparlament» wird. Das Parlament soll deshalb in Zukunft in etwa die gleiche Grösse wie heute aufweisen. Wieviele Sitze den Anderssprachigen Gemeinschaften zustehen sollen, wird zu diskutieren sein; es wird sicher eher eine beschränkte Anzahl sein. Das Organisationsreglement wird auf jeden Fall eindeutig regeln müssen, wie sich der GKR zusammensetzt und wie die Abordnung durch die Anderssprachigen Gemeinschaften erfolgt. Soll die Mitgliederzahl insgesamt unverändert bleiben, werden die Sitzansprüche der Kirchgemeinden entsprechend (moderat) zu reduzieren sein.

6 Zusammensetzung / Wahl des Kleinen Kirchenrats

Heutige Regelung

- 7 Mitglieder
- Wahl Mitglieder durch GKR
- Keine Vorgaben im geltenden Organisationsreglement zur Zusammensetzung (Vertretung Kirchgemeinden) oder zu Wahlvorschlägen

Mögliche Änderungen

- Vergrösserung / Verkleinerung
- Volkswahl der Mitglieder (Majorz oder Proporz)

Argumentarium

Argumente für grossen KKR

- Breite Abstützung
- Kirchgemeinden sind repräsentativ vertreten
- Fördert Akzeptanz

Argumente für kleinen KKR

- Kann rasch und effizient entscheiden
- Vertraulichkeit / Geheimhaltung eher sichergestellt

Argumente für Volkswahl

- Demokratischer
- Kein «Filz»

Argumente für Wahl durch GKR

- Einfacher und billiger (kein Urnengang)
- GKR als Wahlorgan kennt Personen besser
- Geeignete Personen können gezielt gesucht werden

Leitsätze

11. Der Kleine Kirchenrat besteht wie heute aus sieben Mitgliedern

Ein Kleiner Kirchenrat mit sieben Mitgliedern entspricht einem sinnvollen und bewährten Mittelweg zwischen dem Interesse an einer möglichst repräsentativen Vertretung der Kirchgemeinden und dem Interesse an einem handlungsfähigen Gremium. Es besteht kein Grund, die Mitgliederzahl herauf- oder herabzusetzen.

12. Die Mitglieder werden wie heute durch den Grossen Kirchenrat gewählt.

Eine Volkswahl der Mitglieder erscheint nicht angezeigt. Ein eigentlicher Wahlkampf wie in einem politischen Gemeinwesen dürfte kaum je stattfinden, interessierte Kandidatinnen und Kandidaten dürften den wenigsten Stimmberechtigten der Gesamtkirchgemeinde hinreichend bekannt sein. Mit der Wahl durch den Grossen Kirchenrat besteht die Möglichkeit, dass geeignete Personen angefragt und vorgeschlagen werden können und der GKR ihm bekannte Personen wählt, wie dies auch die Bundesversammlung mit der Wahl der Mitglieder des Bundesrats tut. Die Legitimation der Mitglieder des Kleinen Kirchenrats ist damit im Ergebnis höher als in einer vordergründig demokratischer erscheinenden Volkswahl.

7 Präsidienkonferenz / Planungskonferenz

Grundideen / Grundsätze

- Ergänzung der herkömmlichen Organisation mit «dynamischer» Konferenz
- Plattform für breite Mitwirkung
- Einbezug wichtiger interner und externer Stellen
- Beratende Funktion, keine Änderung der Zuständigkeitsordnung

Ausgestaltung

- Organisatorische «Anbindung» bei KKR als Führungs- und Planungsorgan
- Einberufung bei Bedarf (z.B. für Legislaturplanung)
- Umfasst im Minimum alle Präsidien der Kirchgemeinden, KKR kann Vertretungen weiterer Organisationen / Stellen einladen
- Mögliche weitere Vertretungen: Pastoral, Anderssprachige Gemeinschaften, Fachstellen, Dritte, die gestützt auf Leistungsauftrag für GKG Aufgaben erfüllen
- Grundsätze im Organisationsreglement
- Bei Bedarf Regelung Einzelheiten in Reglement GKR, evtl. Verordnung KKR

Argumentarium Planungskonferenz

Argumente pro

- Innovatives Modell
- Breite Abstützung (Legislatur-)Planung
- «Ideenbörse»
- Mässiger Organisationsaufwand

Argumente contra

- Zusätzliches Organ

Leitsätze

13. Die heutige Präsidentenkonferenz wird beibehalten und aufgewertet.

Die Präsidentenkonferenz berät nach dem geltenden Organisationsreglement Fragen von gemeinsamer Bedeutung für die Kirchgemeinden und stellt die Koordination unter diesen und die Verbindung zur Gesamtkirchgemeinde sicher. In der Praxis hat die Konferenz aber eine eher untergeordnete Bedeutung. Sie soll im Interesse eines verbindlichen und gedeihlichen Zusammenwirkens (vgl. Leitsatz 4) aufgewertet werden und vermehrt namentlich auch als «Echoraum» und Vernehmlassungspartnerin für den Kleinen Kirchenrat dienen. Die Aufgaben der Konferenz werden in diesem Sinn zu erweitern sein. Die Konferenz soll aber in erster Linie proaktiv wirken und Impulse geben können, aber nicht als neues Organ die bestehenden Organe als «Schattenkabinett» oder zusätzliches Aufsichtsorgan zur Geschäftsprüfungskommission konkurrenzieren.

14. Die Präsidienkonferenz umfasst neu auch die Präsidien der organisierten und der Gesamtkirchgemeinde zugewiesenen Anderssprachigen Gemeinschaften.

Die Präsidien der Mision catolica de lengua espanola und die Missione cattolica di lingua italiana nehmen in der Praxis bereits heute an den Sitzungen der Präsidentenkonferenz teil. Sie sollen der neuen Präsidienkonferenz in Zukunft als formelle und damit in jeder Hinsicht «vollwertige» Mitglieder angehören. Dasselbe soll für weitere als juristische Person (z.B. Verein)

organisierte Anderssprachige Gemeinschaften gelten, wenn diese neu der Gesamtkirchgemeinde zugewiesen werden. Neben der Möglichkeit, eine Vertretung in den Grossen Kirchenrat abzuordnen (Leitsatz 9), soll auch mit dieser personellen Erweiterung der Präsidienkonferenz dem Auftrag, die Anderssprachigen Gemeinschaften wo möglich den Kirchgemeinden gleichzustellen, nachgekommen werden.

15. Auf eine ständige Planungskonferenz in Form einer personell erweiterten Präsidienkonferenz wird verzichtet.

Eine ständige Planungskonferenz in Form einer erweiterten Präsidienkonferenz hätte einen erheblichen zusätzlichen Organisationsaufwand zur Folge und führte zu einer unnötigen Verdoppelung der Strukturen. Sie dürfte überdies die Präsidentenkonferenz «entwerten» und erscheint schliesslich auch im Interesse der Vertraulichkeit der Verhandlungen nicht angezeigt.

16. Für die Mitwirkung in besonderen Fragen und in der Planung lädt der Kleine Kirchenrat zusammen mit der Präsidienkonferenz Vertretungen weiterer Stellen ein.

Als sinnvolle Alternative zu einer ständigen Planungskonferenz soll das Organisationsreglement vorsehen, dass der Kleine Kirchenrat für die gezielte Mitwirkung bei der Beratung besonderer Themen oder der Planung (z.B. Legislaturplanung) nicht nur die Präsidienkonferenz, sondern gleichzeitig Vertretungen der nicht in der Präsidienkonferenz vertretenen Anderssprachigen Gemeinschaften und anderer Stellen einladen kann und soll. Der KKR ist für die Planung zuständig und soll dafür die Federführung haben.

Diese Form der Mitwirkung ist gedacht als zusätzliches Gefäss neben den herkömmlichen ständigen Gremien. Dies sollte in einer geeigneten Bezeichnung auch zum Ausdruck kommen.

8 Zusammenarbeit mit der Pastoral

Ausgangslage

- «Duale» rechtliche Struktur der katholischen Kirche (Landeskirche / Kirchgemeinden und kanonische Organisation)
- Kirchgemeinden und GKG als «Ressourcenorganisation» und «staatskirchenrechtliches Bindeglied» zur Pastoral
- Unterschiedliche Zuständigkeiten zu respektieren

Lösungsmöglichkeiten

- Kontakte ad hoc
- Besondere Kommission der GKG, müsste nicht unbedingt in OgR verankert sein
- «Kommunikationsgefäss» ausserhalb Gemeindeorganisation (Koordinationsgremium)
- Institutionalisierte Teilnahme an Sitzungen GKR und KKR, evtl. mit Beratungs- und Antragsrecht, z.B. verbindlich geregelt in Geschäftsordnungen GKR und KKR
- Einsitznahme in Präsidien- oder Planungskonferenz → Kapitel 7
- Allenfalls, wenn «Aussprachesynode» eingeführt werden sollte: Einsitznahme in «Aussprachesynode»?

Leitsätze

17. Die Pastoralraumleitung nimmt an den Sitzungen des Kleinen Kirchenrats mit beratender Stimme und Antragsrecht teil und hat ein Rederecht im Grossen Kirchenrat.

Im Interesse des gedeihlichen Zusammenwirken der Gesamtkirchgemeinde mit der Pastoral soll das Organisationsreglement ausdrücklich vorsehen, dass die Pastoralraumleitung an den Sitzungen des Kleinen Kirchenrats mitberaten und förmliche Anträge stellen kann. Die Pastoralraumleitung ist aber nicht Mitglied des KKR und hat deshalb auch kein Stimmrecht. Dem Grossen Kirchenrat sollen förmliche Anträge nach wie vor auf dem «Dienstweg» über und durch den KKR unterbreitet werden. Die Pastoralraumleitung soll deshalb im GKR, anders als im KKR, nicht über ein förmliches Mitberatungs- und Antragsrecht verfügen, aber das Recht haben, sich zu den Ratsgeschäften zu äussern. In beiden Fällen dient die Teilnahme an den Ratssitzungen dem Austausch und der Zusammenarbeit. Sie ändert aber nichts an den im Organisationsreglement festgelegten Zuständigkeiten und am Grundsatz, dass die Zuständigkeitsordnung auch im Rahmen einer intensiven Zusammenarbeit immer zu beachten ist.

18. Das Organisationsreglement sieht keine besondere Kommission für die Zusammenarbeit mit der Pastoral vor.

Die Gesamtkirchgemeinde und die Kirchgemeinden arbeiten mit der Pastoral themenübergreifend zusammen. Eine besondere Kommission für die Zusammenarbeit macht unter diesen Umständen keinen Sinn. Möglich ist aber selbstverständlich, dass ein Reglement des Grossen Kirchenrats oder eine Verordnung des Kleinen Kirchenrats Kommissionen für besondere Fragen vorsieht, in denen die Pastoral vertreten ist.

9 Personal

Grundideen / Grundsätze

- Regelung Personalrecht durch GKG, soweit nicht Pfarrpersonen (Art. 15 LKG)
- Anstellung Personal inkl. Pfarrpersonen durch GKG
- 1 Anstellungsvertrag, u.U. mit unterschiedlichen Aufgabenfeldern (verschiedene Kirchgemeinden)
- GKG als fortschrittliche Arbeitgeberin

Rechtliches

- Anstellung Mitarbeitende für Kirchgemeinden erfordert entsprechende Zuständigkeit in Organisationsreglement und Zustimmung aller Kirchgemeinden (Art. 128 Abs. 2 GG)
- Zulässigkeit Anstellung Pfarrpersonen durch GKG zu prüfen (Art. 16 LKG)

Skizze: Mögliche Regelungen in Organisationsreglement (Auswahl)

Art. XX Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

¹ Die Gesamtkirchgemeinde stellt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gesamtkirchgemeinde und der Kirchgemeinden an.

² Sie betreibt eine zeitgemässe und soziale Personalpolitik mit dem Ziel, motivierte, fähige und verantwortungsbewusste Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen und zu erhalten.

³ Sie unterstützt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend ihren Aufgaben, Eignungen und Fähigkeiten.

⁴ Sie setzt sich für eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter in allen Funktionen ein.

⁵ Sie fördert im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familie und die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung.

⁶ Sie pflegt den Dialog mit den Sozialpartnern und hört diese vor wichtigen personalpolitischen Entscheidungen an.

⁷ Der Grosse Kirchenrat regelt das Arbeitsverhältnis und die Rechte und Pflichten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem Reglement.

⁸ Vorbehalten bleiben die kirchlichen und staatlichen Bestimmungen über die Pfarrpersonen.

Leitsatz

19. Das Organisationsreglement verzichtet auf Einzelheiten zur Personalpolitik.

Das Organisationsreglement regelt die Grundzüge der Gemeindeorganisation und soll sich auf die «politischen» Organe konzentrieren. Einzelheiten zur Personalpolitik und zum Personalrecht sollen in untergeordneten Erlassen (Personalreglement, Personalverordnung) geregelt werden. Dazu gehört auch der Grundsatz, dass bei der Anstellung von Personen die betroffenen Stellen, namentlich die Gemeindeleitung, in geeigneter Form mitwirken können

Aus rechtlichen Gründen in das Organisationsreglement aufzunehmen ist aber die Zuständigkeit der Gesamtkirchgemeinde zur Anstellung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Leitsatz 3). Dieser Aspekt betrifft aber die Aufgaben der GKG, nicht das Personalrecht als solches.

10 Finanzen

Rechtliche Vorgaben

- Einlässliche gesetzliche Vorgaben, grundsätzlich wenig Regelungsspielraum
- Autonomie in Bezug auf (Ausgaben-)Zuständigkeiten
- Weitere dispositive kantonale Bestimmungen
- Möglichkeit einer wirkungsorientierten Verwaltungsführung («WoV», «NPM») mit Bewilligung Amt für Gemeinden und Raumordnung (punktuell oder flächendeckend)

Skizze: Mögliche Regelung WoV in Organisationsreglement

Art. XY Wirkungsorientierte Verwaltungsführung

¹ Die Gesamtkirchgemeinde kann ihre Aufgaben ganz oder teilweise nach dem Grundsatz der wirkungsorientierten Verwaltungsführung erfüllen. Für diesen Fall gelten die folgenden Grundsätze:

- a. Die zuständigen Organe beschliessen Ziele und Steuerungsvorgaben für die Dienstleistungen der Gesamtkirchgemeinde in den verschiedenen Aufgabenbereichen und entsprechende Globalkredite.
- b. Der Kleine Kirchenrat sorgt mit Leistungsaufträgen an die Geschäftsstelle dafür, dass die Leistungen in Bezug auf Menge, Qualität und Wirkung entsprechend den beschlossenen Vorgaben erbracht werden.
- c. Die Geschäftsstelle und der Kleine Kirchenrat legen den zuständigen Organen Rechenschaft über die Erfüllung der Aufgaben ab.
- d. Die Geschäftsprüfungskommission überprüft die Erfüllung der Ziele und Steuerungsvorgaben.

² Der Grosse Kirchenrat beschliesst über die Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung. Er regelt die Einzelheiten in einem Reglement, namentlich

- a. die Umschreibung der Leistungen,
- b. die Führungsinstrumente,
- c. die Prüfung, ob die Ziele und Steuerungsvorgaben erfüllt werden,
- d. die Berichterstattung.

³ Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Abweichungen von den kantonalen Bestimmungen über den Gemeindefinanzhaushalt durch die zuständige kantonale Stelle.

Leitsätze

20. Das Organisationsreglement enthält Grundsatzbestimmungen zu den Finanzen.

Die finanzrechtlichen Grundsätze sind durch das kantonale Recht vorgegeben. Als Vorgabe für den verantwortungsvollen, gerechten und nachhaltigen Umgang mit Finanzen erscheinen einige Grundsatzbestimmungen im Sinn eines «Signals» im Organisationsreglement dennoch angezeigt, auch wenn sie mehr oder weniger nur deklaratorischer Natur sind.

21. Das Organisationsreglement regelt die finanzrechtlichen Zuständigkeiten, beispielsweise für Ausgaben und für Rechtsgeschäfte über Grundstücke.

Die finanzrechtlichen Zuständigkeiten der einzelnen Organe gehören zu den Grundzügen der Organisation. Dazu zählen in erster Linie die Zuständigkeiten für das Budget sowie für Verpflichtungs- und Nachkredite, aber auch für die Gewährung von Darlehen, den Kauf und Verkauf von Grundstücken, die Führung von Prozessen, die Entwidmung von Verwaltungsvermögen und anderes mehr. Die konkreten Regelungen werden noch zu diskutieren sein.

22. Der Kleine Kirchenrat kann in ausserordentlichen Situationen für wichtige und dringende Vorhaben, die keinen Aufschub erdulden, mit Zustimmung der Geschäftsprüfungskommission einmalige Ausgaben bis zu einer Million Franken beschliessen.

Mit dieser besonderen Ausgabenzuständigkeit soll eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für ausserordentliche Ausgaben des Kleinen Kirchenrats geschaffen werden, wie sie der KKR während der «Corona-Krise» beschlossen und anschliessend dem Grossen Kirchenrat zur nachträglichen Genehmigung unterbreitet hat. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird eine nachträgliche Genehmigung durch den GKR nicht mehr erforderlich sein.

23. Das Organisationsreglement enthält keine Bestimmung über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV, NPM).

Eine Grundsatzbestimmung im Organisationsreglement über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung ist überwiegend abgelehnt worden. Ein Signal in dieser Richtung erscheint, auch in Form einer Kann-Bestimmung, deshalb nicht angezeigt. Eine WoV könnte bei Bedarf wohl selbst ohne explizite Verankerung im Organisationsreglement eingeführt werden. Auch in dieser Hinsicht wird mit dem Verzicht auf eine Regelung im Organisationsreglement nichts präjudiziert.

Beilage 2

Weiteres Vorgehen

Gemäss Projektplanung stehen für das weitere Vorgehen folgende Schritte im Zentrum:

Thema	Zuständig	Termin
Nachbereitung der Sitzung des Grossen Kirchenrates	Kernteam	September 2020
1. Fassung Organisationsreglement	Kernteam	September 2020
Stellungnahme zur 1. Fassung	Projektgruppe	Oktober / November 2020
Stellungnahme zur 1. Fassung	Pastoralraumteam	Oktober 2020
Stellungnahme zur überarbeiteten 1. Fassung	Präsidienkonferenz	November 2020
Stellungnahme zur überarbeiteten 1. Fassung	Steuergruppe	November 2020
Nachbereitung der Stellungnahmen	Kernteam	November 2020
Informationstraktandum	Kleiner Kirchenrat	November 2020
2. Fassung Organisationsreglement	Projektgruppe	Dezember 2020 / Januar 2021
Stellungnahme zur 2. Fassung	Projektgruppe	Januar 2021
Stellungnahme zur 2. Fassung	Pastoralraumteam	Januar 2021
Stellungnahme zur 2. Fassung	Präsidienkonferenz	Januar 2021
Stellungnahme zur 2. Fassung	Steuergruppe	Januar 2021
Nachbereitung der Stellungnahmen	Projektgruppe	Januar 2021
1. Lesung Organisationsreglement	Kleiner Kirchenrat	Februar 2021
1. Lesung Organisationsreglement	Grosser Kirchenrat	März 2021

Das weitere Vorgehen und die Terminplanung orientiert sich an den Erkenntnissen der 1. Lesung im Grossen Kirchenrat.

Parallel dazu laufen in den nächsten Wochen und Monaten Informationsveranstaltungen in den einzelnen Kirchgemeinden und Berichte über die Projektarbeit im Pfarrblatt und auf der Homepage: www.kathbern.ch/zukunftgkg

14.08.20